OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607861/15/MS

Datum:
Linz, 10. Februar 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 23. September 2025, GZ: BHGM/925070023198/25, wegen Übertretungen der Straßenverkehrs-ordnung (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde zu Spruchpunkt 1 des bekämpften Straferkenntnisses wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerde zu den Spruchpunkten 2 und 3 des bekämpften Straferkenntnisses wird insoweit stattgegeben, als zu Spruchpunkt 2 die Geldstrafe auf 160 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 3 Tage 2 Stunden und zu Spruchpunkt 3 des bekämpften Straferkenntnisses die Geldstrafe auf 210 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 4 Tage 1 Stunde herabgesetzt wird.

III. Die beschwerdeführende Partei hat zu Spruchpunkt 1 des bekämpften Straferkenntnisses einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von gesamt 320 Euro zu leisten. Zu den Spruchpunkten 2 und 3 des bekämpften Straferkenntnisses hat die beschwerdeführende Partei keinen Kostenbeitrag zu leisten.

IV. Die Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde werden mit 197 Euro festgelegt.

V. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde vom 23. September 2025, GZ: BHGM/925070023198/25, wurden über Herrn A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) Geldstrafen (zu 1: 1.600 Euro, zu 2.: 200 Euro und zu 3.: 250 Euro) sowie im Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen (zu 1.: 14 Tage, zu 2.: 3 Tage 20 Stunden und zu 3.: 5 Tage 2 Stunden) verhängt und ein Kostenbeitrag von gesamt 205 Euro vorgeschrieben.

Dem Beschwerdeführer wurde Folgendes zur Last gelegt:
„1. Datum/Zeit: 07.03.2025, 22:45 Uhr
Ort: Gmunden, D-Straße, Parkplatz Sonnenstudio
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben sich am 07.03.2025 um 22:45 Uhr in Gmunden, D-Straße nach Aufforderung eines besonders geschulten Organes der Bundespolizei geweigert, Ihre Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen, obwohl Sie im Verdacht gestanden sind, dass ihr Verhalten als LenkerIn des angeführten Fahrzeuges, am angeführten Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden ist.

2. Datum/Zeit: 07.03.2025, 22:25 Uhr
Ort: Gmunden, E-Straße, Verkehrsinsel - Höhe Bahnhof Gmunden
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)
Sie sind mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl Sie und die Person(en) in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben.

3. Datum/Zeit: 07.03.2025, 22:25 Uhr
Ort: Gmunden, E-Straße, Verkehrsinsel - Höhe Bahnhof Gmunden
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie sind als Lenker/in des angeführten Fahrzeuges mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben Ihr Fahrzeug nicht sofort angehalten.“

Begründend verweist die belangte Behörde auf das von ihr durchgeführte Ermittlungsverfahren und nimmt aufgrund des ihr vorliegenden Ermittlungsergebnisses die dem Beschwerdeführer angelasteten Verwaltungs-übertretungen als erwiesen an.

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer am 26. September 2025 zu Handen seines Rechtsvertreters zugestellt worden war, richtet sich die am 23. Oktober 2025 verfasste und am 24. Oktober 2025 per E-Mail eingebrachte rechtzeitige Beschwerde, in der beantragt wird, das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos zu beheben und das Verfahren einzustellen; in eventu es aufgrund der geringen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der geringen Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat sowie aufgrund des geringen Verschuldens bei einer Ermahnung bewenden zu lassen; in eventu die Strafhöhe auf ein tat- und schuldangemessenes Maß herabzusetzen und jedenfalls eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

Der Beschwerdeführer brachte zusammengefasst im Wesentlichen vor, er habe die ihm angelasteten Verwaltungsübertretungen nicht begangen. Er habe sich unbedachterweise einen Kaugummi in den Mund gesteckt, sich jedoch nie geweigert einen Alkotest durchzuführen, womit es am Verweigerungswillen fehle. Der Beschwerdeführer habe das Fahrzeug nicht selbst gelenkt, sondern habe er sich von einem ihm namentlich nicht Bekannten nach Hause fahren lassen. Er sei lediglich Beifahrer gewesen und habe auf der Rückbank geschlafen.

Mit Schreiben vom 27. Oktober 2025 und unter gleichzeitiger Übermittlung des bezughabenden Verfahrensaktes legte die belangt Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung sowie auf die Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung, sofern eine durchgeführt werden sollte, verzichtet wird.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsstrafakt sowie durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 18. Dezember 2025, an der der Beschwerdeführer und sein Rechtsvertreter und eine Vertreterin der belangten Behörde teilnahmen. Als Zeugen wurden F__ und RI G__ einvernommen.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Mit dem Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa hat sich am 7. März 2025 um ca. 22.45 Uhr in Gmunden, E-Straße, bei der dortigen Verkehrsinsel auf Höhe Bahnhof Gmunden ein Verkehrsunfall ereignet, wobei es in der Folge zu einem Ölverlust des Fahrzeuges und einer Ölspur bis zum Parkplatz des Sonnenstudios an der Adresse Gmunden, D-Straße kam.

Dieser Unfall wurde u.a vom Zeugen F__ zur Anzeige gebracht.

Als die Polizeibeamten beim Fahrzeug, welches bereits am Parkplatz des Sonnenstudios abgestellt war, eintrafen, stand die Fahrertür offen, die Motorhaube war geöffnet und der Beschwerdeführer war über den Motor des Fahrzeuges gebeugt. Eine weitere Person wurde beim Fahrzeug nicht angetroffen.

Der Beschwerdeführer wurde von der Zeugin RI G__ zum Alkotest aufgefordert (den Vortest hatte der Beschwerdeführer abgelehnt) und belehrt, dass er während der Wartezeit auf die Einsatzbereitschaft des Testgerätes nichts mehr essen oder trinken dürfe, auch wurde hingewiesen, dass er keinen Kaugummi konsumieren darf. Dennoch steckte sich der Beschwerdeführer, obwohl er nach seinen eigenen Angaben die Aufforderung und Belehrung verstanden hatte, einen Kaugummi in den Mund.

Dass der Beschwerdeführer von der Zeugin zum Alkotest aufgefordert wurde und auch entsprechend, den Konsum eines Kaugummis umfassend, belehrt wurde, und sich dieser dennoch einen Kaugummi in den Mund steckte, ergibt sich aus der im Akt einliegenden Anzeige, der Stellungnahme, der Zeugeneinvernahme der Zeugin bei der belangten Behörde sowie den Angaben der Zeugin in der Beschwerdeverhandlung.

Dass der Beschwerdeführer beim Eintreffen der Polizei über den Motorraum seines Fahrzeuges gebeugt war und die Fahrertür offen war, wird zugestanden. In Abrede gestellt wird, dass der Beschwerdeführer zuvor das Fahrzeug gelenkt hatte und mit diesem den Unfall bei der Verkehrsinsel verursacht hatte.
Der Zeuge gab in seiner Einvernahme bei der belangten Behörde an, er habe gesehen, dass das verunfallte Fahrzeug von einem Mann gelenkt worden sei und, da er keine zweite Person gesehen habe, sei es für ihn vollkommen klar, dass nur der Beschwerdeführer zuvor das Fahrzeug habe lenken können.

Der Beschwerdeführer selbst gab gegenüber der Polizei an, er habe das Auto auf dem Parkplatz vor dem Sonnenstudio aufgefunden, er wisse nicht, wie es dort hingekommen sei, er habe den Motor gestartet und gemerkt, dass etwas nicht stimme, da Flüssigkeit ausgeronnen sei. Diese Angaben wurden ca. 20 Minuten später dahingehend abgeändert, als der Beschwerdeführer sodann angab, er habe irgendwo in Altmünster mit einem Freund, dessen Namen und Telefonnummer er nicht kenne, vier Bier und einen Spritzer getrunken und habe er sich anschließend nach Gmunden fahren lassen, wobei einmal er und einmal sein Freund auf der Rückbank gesessen hätten, von einem Unfall wisse er nichts, er sei nicht gefahren, er habe sein Auto so aufgefunden.
Die Rechtfertigung vor der belangten Behörde entspricht im Wesentlichen den zuletzt bei der Polizei gemachten Angaben, mit der Ausnahme, dass im weiteren Verfahren sowie in der Beschwerde vorgebracht wird, er habe auf der Rückbank geschlafen.

Auch in der Beschwerde wird das Lenken des Fahrzeuges in Abrede gestellt. Darin wird vorgebracht, der Beschwerdeführer habe sich von dem namentlich unbekannten Freund nach Hause fahren lassen wollen.
In der mündlichen Verhandlung gab der Beschwerdeführer an, der bisher namentlich nicht bekannte Mann, dessen Vorname C__ gewesen sei, wie er nun bekannt gab, habe vorgeschlagen in ein anderes Lokal in Altmünster zu fahren. Da der Beschwerdeführer schon Alkohol konsumiert hatte und der Mann kein Fahrzeug dabeihatte, seien sie zum Beschwerdeführer nach Hause gegangen, um dessen Fahrzeug zu holen, um in weiterer Folge nach Altmünster zu fahren. Der Mann sei gefahren und er habe auf der Rückbank gelümmelt und sei dann auch eingeschlafen. Im Bereich Bahnhof Gmunden sei er dann wach geworden und hätten sie das Fahrzeug beim Solarium geparkt, der Mann sei dann gleich weggelaufen.

Aus der Zusammenschau der vom Beschwerdeführer gemachten und zusammengefassten Angaben ist ersichtlich, dass dieser von Anfang an bestritten hat und weiterhin bestreitet, das Fahrzeug gelenkt zu haben.
Die darüber hinaus gemachten Angaben zum vermeintlichen Lenker und den sonstigen Umständen vor der Fahrt sind veränderlich und widersprüchlich. Bis zur mündlichen Verhandlung gab der Beschwerdeführer immer an, es sei ihm weder der Name noch die Adresse des Mannes bekannt, in der mündlichen Verhandlung konnte er den Vornamen (C__) angeben. Schon bei der Amtshandlung mit der Polizei machte der Beschwerdeführer in nicht einmal 30 Minuten in sich widersprüchliche Angaben zur Frage, wie das Fahrzeug zur Endposition gelangt wäre. Zuerst gab er an, er wisse nicht, wie das Fahrzeug zum Solarium gekommen war, nach Angaben der Zeugin habe er sein Fahrzeug gesucht und dort vorgefunden, was mit den Angaben des Beschwerdeführers, er sei dort hingekommen, um mit dem Fahrzeug weiterzufahren, in Übereinstimmung zu bringen ist. Etwa eine halbe Stunde später gab er an, er sei mit einem ihm unbekannten Mann in Altmünster gewesen und hätten sie Alkohol konsumiert und wären sie dann mit seinem Pkw nach Gmunden gefahren, wobei einmal er und einmal der Mann auf der Rückbank gesessen habe. Letzteres wurde in der mündlichen Verhandlung in Abrede gestellt, der Mann sei ja gefahren und nie auf der Rückbank gesessen. In der Beschwerde wurde wiederum angegeben, der Beschwerdeführer habe sich von dem unbekannten Mann nach Hause fahren lassen wollen, während der Beschwerdeführer in der mündlichen Verhandlung angab, der Mann habe vorgeschlagen, in ein anderes Lokal zu fahren und seien sie gemeinsam zu ihm nach Hause gegangen, um sein Fahrzeug zu holen. Er habe dann während der Fahrt auf der Rückbank geschlafen, sei im Bereich Bahnhof Gmunden wach geworden und hätten sie das Fahrzeug beim Solarium in Gmunden abgestellt, der Mann sei dann einfach weggelaufen.

Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht jedenfalls fest, dass das fragliche Fahrzeug zur fraglichen Zeit vor dem Solarium in Gmunden abgestellt

war, es zuvor einen Verkehrsunfall gegeben hatte, der zu einem wesentlichen Ölverlust mit Ölspur geführt hat. Im Zeitpunkt des Eintreffens der Polizei stand die Fahrertür offen, der Motor lief noch einige Zeit und der Beschwerdeführer war unter der offenen Motorhaube über den Motorblock gebeugt. Eine weitere Person war nicht vor Ort und eine weitere Fahrzeugtür stand auch nicht offen.
Zur Frage, wer nun das Fahrzeug zuvor gelenkt hatte, der Beschwerdeführer selbst oder der ihm unbekannte, doch mit Vornamen bekannte Mann, ist auf die oben dargestellte Verantwortung des Beschwerdeführers von der Amtshandlung, am 7. März 2025 beginnend, bis zur mündlichen Verhandlung zu verweisen. Diese Verantwortung ist mit derartigen Widersprüchen (wie oben dargelegt) versehen, dass, auch unter Berücksichtigung der Angaben des Zeugen F__, der angab, keine zweite Person im fraglichen Fahrzeug gesehen zu haben und der Beschwerdeführer auch nicht angegeben hatte, auf der Rückbank gelegen zu haben, sondern auf dieser gelümmelt zu sein, kein Zweifel besteht, dass der Beschwerdeführer das fragliche Fahrzeug zur fraglichen Zeit gelenkt hatte.

Dass der Beschwerdeführer es unterlassen hat, die Polizei zu rufen, wird nicht in Abrede gestellt.

Dass der Beschwerdeführer das Fahrzeug nicht unmittelbar nach dem Unfall angehalten hat, ergibt sich aus den Angaben des Zeugen F__, der glaubwürdig angab, das Fahrzeug sei nach dem Unfall nicht angehalten worden, sondern bis zum Solarium weitergefahren und habe dort geparkt. Der Beschwerdeführer hat nichts vorgebracht, was davon abweichen würde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 5 Abs. 2 StVO sind Organe des amtsärztlichen Dienstes oder besonders geschulte und – soweit es sich nicht um Organe der Bundespolizei handelt – von der Behörde hierzu ermächtigte Organe der Straßenaufsicht berechtigt, jederzeit die Atemluft von Personen, die ein Fahrzeug lenken, in Betrieb nehmen oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen, auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Sie sind außerdem berechtigt, die Atemluft von Personen,
1. die verdächtig sind, in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug gelenkt zu haben, oder
2. bei denen der Verdacht besteht, dass ihr Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, auf Alkoholgehalt zu untersuchen.
Wer zu einer Untersuchung der Atemluft aufgefordert wird, hat sich dieser zu unterziehen.

Gemäß § 99 Abs. 1 lit. b StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1.600 Euro bis 5.900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit

Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht.

Gemäß § 4 Abs. 5 StVO haben, wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, die im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

Gemäß § 4 Abs. 1 lit. a StVO haben alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten.

Gemäß § 99 Abs. 2 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen, der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Zu Spruchpunkt 1 des bekämpften Straferkenntnisses:
Es wird auch dann gegen die Anordnung des einschreitenden Beamten, nichts bzw. keine Speisen und Getränke zu sich zu nehmen, verstoßen, wenn der Proband einen Kaugummi zu sich nimmt. Einer ausdrücklichen Aufforderung, keinen Kaugummi zu kauen, bedarf es nicht, zumal bei verständiger Würdigung der Anordnung, nichts bzw. keine Speisen und Getränke zu sich zu nehmen, es selbstverständlich ist, dass darunter auch das Kauen eines Kaugummis zu verstehen ist, von dem nicht auszuschließen ist, dass das Untersuchungsergebnis verfälscht werden kann (vgl. VwGH 24. Februar 2012, 2011/02/0353).

Aus den unter II. getroffenen Feststellungen ergibt sich zweifelsfrei, dass der Beschwerdeführer zum Alkotest aufgefordert wurde, er entsprechend belehrt

wurde, keine Speisen und Getränke zu sich zu nehmen, wobei auch auf das Verbot einen Kaugummi zu kauen explizit hingewiesen worden war. Der Beschwerdeführer hatte sich dennoch einen Kaugummi in den Mund gesteckt. Der Verantwortung des Beschwerdeführers, er habe sich unbewusst einen Kaugummi in den Mund gesteckt, ist aufgrund der Tatsache der explizit auch auf den Kaugummi bezogenen Belehrung, die nach eigenen Angaben des Beschwerdeführers verstanden wurde, nicht zu folgen, da er sich im Wissen dieses Verbotes einen Kaugummi in den Mund gesteckt hatte. Das Kauen eines Kaugummis ist als Verweigerung des Alkotests zu werten, da nicht auszuschließen ist, dass dadurch das Untersuchungsergebnis verfälscht wird. Damit hat der Beschwerdeführer die ihm in Spruchpunkt 1. angelastete Verwaltungsübertretung in objektiver und subjektiver Hinsicht zu verantworten.
Nach § 5 StVO reicht der Verdacht aus, dass die aufgeforderte Person zuvor ein Kraftfahrzeug gelenkt hat oder mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden hat. Aufgrund der vorgefundenen Situation (offene Fahrertür und einzig der Beschwerdeführer vor Ort, der keine konkrete Person nachvollziehbar benennen kann, die zuvor das Kraftfahrzeug gelenkt hat) durfte die amtshandelnde Polizeibeamtin davon ausgehen, dass der Beschwerdeführer der Lenker des Kraftfahrzeuges gewesen war bzw. mit dem Unfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden ist. Somit lagen die Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 StVO vor.

Die von der belangten Behörde diesbezügliche Geldstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) ist als tat- und schuldangemessen zu bewerten, zumal die Mindeststrafe verhängt wurde und die Voraussetzungen des § 20 VStG nicht vorliegen, da aufgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen weder der Milderungsgrund der Unbescholtenheit noch sonstige Milderungsgründe vorliegen, womit die Voraussetzung, dass die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich Überwiegen, nicht erfüllt ist.
Auch für die Erteilung einer Ermahnung fehlt es an den hierfür in § 45 VStG normierten Voraussetzungen, da schon das geschützte Rechtsgut (Sicherheit der anderen Verkehrsteilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr) nicht von geringer Bedeutung ist.

Zu den Spruchpunkten 2 und 3 des bekämpften Straferkenntnisses:
Die Bestimmungen des § 4 lit. a und des § 4 Abs. 5 schließen einander nicht aus, sondern bestehen unabhängig voneinander und können in der Schuldform der Fahrlässigkeit begangen werden (VwGH 15. April 1971, 1305/70 ZVR 1972/2; 13. November 1981, 81/02/0128 ZVR 1982/344).

Voraussetzung für die Anhalte- und Meldepflicht der lit. a und des Abs. 5 ist als objektives Tatbildmerkmal der Eintritt wenigstens eines Sachschadens und in subjektiver Hinsicht das Wissen von dem Eintritt eines derartigen Schadens, wobei der Tatbestand schon dann gegeben ist, wenn dem Täter objektive Umstände zu

Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines VU mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermochte (VwGH 23. Mai 2002, 2001/03/0417; 10. Jänner 2017, Ra 2016/02/0182)

Das sofortige Anhalten hat den Zweck, dass der Lenker, nachdem er sich vom Ausmaß des VU überzeugt hat, die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen, so insbesondere die nach lit. b, lit. c, Abs. 2 und Abs. 5 trifft (VwGH 20. April 2001, 99/02/0176).

Die Anhaltepflicht beschränkt sich auf den Bereich der Unfallstelle und fordert nicht darüber hinaus, dass der Fahrzeuglenker, der erst nachträglich vom Verkehrsunfall erfährt, an den Unfallsort zurückzukehren hat (VwGH 17. Juni 1971, 2223/70 ZVR 1972/87).

Der Beschwerdeführer hat mit dem von ihm gelenkten Fahrzeug einen Verkehrsunfall im Bereich der Verkehrsinsel beim Bahnhof Gmunden verursacht, indem er diese ganz oder teilweise überfahren hat und hatte dieses Fahrmanöver sowohl einen Schaden an der Verkehrsinsel als auch am Fahrzeug des Beschwerdeführers mit nachfolgendem Ölverlust (Ölspur) zur Folge. Ein derartiger Unfall muss dem Beschwerdeführer aufgefallen sein bzw. hätte ihm jedenfalls auffallen müssen. Daher wäre er gehalten gewesen, unverzüglich anzuhalten und den Sachschaden der Polizei zu melden, da aufgrund des Schadens an der Verkehrsinsel, welche im Eigentum der öffentlichen Hand steht, ein sich gegenseitiges Nachweisen von Name und Anschrift schon per se nicht möglich ist. Damit hat der Beschwerdeführer den objektiven Tatbestand der beiden ihm unter Spruchpunkt 2. und 3. zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen erfüllt.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Die Vorbringen des Beschwerdeführers, u.a. er habe lediglich ein paar Minuten lang nachgesehen, ob sein Fahrzeug einen Schaden aufwies, waren insgesamt nicht geeignet darzulegen, dass ihn an den ihm angelasteten Verwaltungsübertretungen kein Verschulden trifft, zumal er an der Unfallstelle anhalten hätte müssen und ohne unnötigen Aufschub die Polizei zu verständigen gehabt hätte. Das bloße in Abrede stellen des Lenkens des fraglichen Fahrzeuges, welches, wie oben dargelegt, aufgrund der geschilderten Umstände nicht glaubhaft war, reicht darüber hinaus ebenfalls nicht aus, glaubhaft zu machen, dass den Beschwerdeführer kein Verschulden trifft.

Damit sind die dem Beschwerdeführer unter Punkt 2 und 3 angelasteten Verwaltungsübertretungen auch vorwerfbar.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (VwGH 28. November 1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen stellen Ungehorsamsdelikte dar, die mit dem Nichtanhalten an der Unfallstelle und dem Unterlassen die Polizei zu rufen als erfüllt zu betrachten sind, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf, sodass zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist.

Die Missachtung der Bestimmungen nach einem Verkehrsunfall gehört zu den schwerwiegendsten verkehrsrechtlichen Übertretungen. Der Zweck der Vorschrift des § 4 Abs. 1 lit. a und des Abs. 5 StVO besteht vorwiegend darin, die Identität der Beteiligten für allfällige spätere Schadensregelungen festzustellen.

Von der belangten Behörde wurde kein Umstand als mildernd und kein Umstand als erschwerend gewertet. Aus dem Vorlageschreiben der belangten Behörde ergibt sich, dass gegen den Beschwerdeführer keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen vorliegen. Damit ist die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers als mildernd zu werten. Erschwerungsgründe liegen nicht vor.

Bei der Strafbemessung wurde von einem Einkommen von 1.800 Euro monatlich, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten ausgegangen. In der mündlichen

Verhandlung gab der Beschwerdeführer bekannt, er verdiene als Kellner ca. 1.850 Euro netto pro Monat, er habe keine Sorgepflichten, kein Vermögen und keine Verbindlichkeiten. Diese Angaben entsprechen im Wesentlichen der Schätzung der belangten Behörde.

Unter Berücksichtigung des Verschuldens, der Bedeutung des verletzten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung, den Einkommensverhältnissen und dem Umstand, dass der Milderungsgrund der Unbescholtenheit vorliegt, dem kein Erschwernisgrund gegenübersteht, erscheinen die mit 200 Euro und 250 Euro festgesetzten Geldstrafen als zu hoch bemessen und kann nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich mit einer Geldstrafe von 160 Euro (für Spruchpunkt 2) und mit 210 Euro (für Spruchpunkt 3) das Auslangen gefunden werden. Die Ersatzfreiheitsstrafe war zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit entsprechend herabzusetzen.

Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Absatz VStG kann die Behörde, anstatt die Einstellung zu verfügen dem Beschuldigten im Fall der Z. 4 („die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind“) unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.
Die in Z. 4 des § 45 VStG normierten Voraussetzungen haben kumulativ vorzuliegen. Gegenständlich scheidet die Erteilung mangels des Vorliegens der Voraussetzungen aus, da weder ein geringes Verschulden vorliegt, noch das geschützte Rechtsgut von geringer Bedeutung ist.

Zu Spruchpunkt 1 des bekämpften Straferkenntnisses:
Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Daraus ergibt sich im Hinblick auf Spruchpunkt 1 ein Kostenbeitrag in der Höhe von 320 Euro.

Zu Spruchpunkt 2 und 3 des bekämpften Straferkenntnisses:
Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.
Die Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde waren durch die Herabsetzung der Geldstrafe neu zu bemessen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Zu Spruchpunkt 1. und 3.:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Zu Spruchpunkt 2.:
Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Zu Spruchpunkt 1. und 3.:
Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde

an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Zu Spruchpunkt 2.:
Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß